

Kirchensteuerbeschluss
des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
für seinen im Land Schleswig-Holstein gelegenen Teil

vom 1. Januar 2009

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt folgenden Kirchensteuerbeschluss:

§ 1

Höhe der Kirchensteuer

- (1) Der Vomhundertsatz der gemäß § 6 Abs. 1 und 4 der Kirchensteuerordnung als Zuschlag von der Einkommen, Lohn- und Kapitalertragsteuer zu erhebenden Kirchensteuer beträgt 9,0 v.H.
- (2) Die Begrenzung der Kirchensteuer gemäß § 6 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung beträgt 3,0 v.H. des entsprechend § 51a Einkommensteuergesetz ermittelten zu versteuernden Einkommens.
- (3) Der Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen ist die nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zugrunde zu legen.
- (4) Bei Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer 6 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.

§ 2

Mindestkirchensteuer

- (1) Die Mindestkirchensteuer beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich und 0,00 Euro täglich, Die Mindestkirchensteuer wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer festgesetzt wird. Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, darf der Mindestbetrag nicht erhoben werden.
- (2) Liegt der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit den Steuerklassen V oder VI vor, ist nicht die Mindestkirchensteuer einzubehalten, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer.

§ 3

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erhebt in Schleswig-Holstein von seinen Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Das Kirchgeld ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenangehörigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das nach § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnde gemeinsame zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten als Anknüpfungspunkt dient.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

| Stufe | Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 7 Abs. 2 Kirchensteuerordnung) Euro | jährliches Kirchgeld Euro |
|-------|--|-------------------------------------|
| 1 | 30.000 - 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500 - 49.999 | 156 |
| 3 | 50.000 - 62.499 | 276 |

| | | |
|----|-------------------|-------|
| 4 | 62.500 - 74.999 | 396 |
| 5 | 75.000 - 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500 - 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000 - 124.999 | 840 |
| 8 | 125.000 - 149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000 - 174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000 - 199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000 - 249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000 - 299.999 | 2.940 |
| 13 | 300.000 und mehr | 3.600 |

(3) Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

(2) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken zum 1. Januar 2009 in Kraft. Er tritt an die Stelle des Kirchensteuerbeschlusses vom 1. Oktober 2007 (Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland 2007 Nr. 2, S. 5-6) und gilt so lange, bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

Bonn, den 1. November 2008

L.S.

gez. + Joachim Vobbe, Bischof